

Anlage zum Schreiben und zur Bekanntmachung vom 28.01.2026:

Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Patersdorf Erweiterung II (Ladengeschäft + Bäckerei Schifferl) (Auslegung, 2. Behördenbeteiligung)

Internetseite oder Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können:

www.patersdorf.de/aktuelles/bekanntmachungen Ziffer 18

Dauer der Veröffentlichungsfrist:
Mindestens 1 Monat

Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:
Siehe Abwägungszusammenstellung

Sonstiges:

- Die Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen: Auslegung der Unterlagen im Rathaus Patersdorf, Zimmer-Nr. E 5.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hingewiesen wird auch darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.